

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben\*  
vom 15. November 2005

KR-Nr. 244a/2004

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Parlamentarische Initiative  
Dr. Lukas Briner, Uster, Thomas Isler, Rüschlikon  
und Robert Marty, Affoltern, vom 21. Juni 2004  
betreffend Senkung des maximalen Steuertarifes für  
natürliche Personen**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und  
Abgaben vom 15. November 2005,

*beschliesst:*

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 244/2004 Dr. Lukas  
Briner, Uster, wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat

Zürich, 15. November 2005

Im Namen der Kommission  
für Wirtschaft und Abgaben

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hansjörg Schmid

Jacqueline Wegmann

---

\* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Hansjörg Schmid, Dinhard (Präsident); Claudia Balocco, Zürich; Andreas Burger, Urdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon; Peter Good, Bauma; Regula Götsch Neukom, Kloten; Hansruedi Hartmann, Gossau; Adrian Hug, Zürich; Emil Manser, Winterthur; Ralf Margreiter, Zürich; Robert Marty, Affoltern a. A.; Jorge Serra, Winterthur; Arnold Suter, Kilchberg; Claudio Zanetti, Zollikon; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

## Erläuternder Bericht

### 1. Einleitung

Am 21. Juni 2004 reichte Dr. Lukas Briner, Thomas Isler und Robert Marty eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

1. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 35. Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 5 500
2% für die weiteren	Fr. 4 100
3% für die weiteren	Fr. 4 100
4% für die weiteren	Fr. 6 700
5% für die weiteren	Fr. 8 200
6% für die weiteren	Fr. 9 500
7% für die weiteren	Fr. 10 900
8% für die weiteren	Fr. 14 900
9% für die weiteren	Fr. 28 600
10% für die weiteren	Fr. 28 500
11% für die weiteren	Fr. 44 900
12% für Einkommensteile über	Fr. 165 900

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 11 000
2% für die weiteren	Fr. 5 400
3% für die weiteren	Fr. 6 800
4% für die weiteren	Fr. 8 200
5% für die weiteren	Fr. 9 500
6% für die weiteren	Fr. 12 200
7% für die weiteren	Fr. 27 200
8% für die weiteren	Fr. 27 200
9% für die weiteren	Fr. 40 800
10% für die weiteren	Fr. 48 900
11% für die weiteren	Fr. 53 000
12% für Einkommensteile über	Fr. 250 200

Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Am 4. April 2005 unterstützte der Kantonsrat diese Parlamentarische Initiative vorläufig.

## **2. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Arbeit an den Regierungsrat**

Unsere Kommission hat sich schon mehrfach mit diesem Anliegen befasst, letztmals im Rahmen der Vorlage 3892 des Regierungsrates. Die damals beabsichtigte Abschaffung der höchsten Progressionsstufe wurde durch die Annahme der Volksinitiative «Weniger Steuern für niedrige Einkommen» verhindert.

Nach wie vor ist ein gewichtiger Teil unserer Kommission der Meinung, dass der maximale Steuertarif für natürliche Personen aus Konkurrenzgründen reduziert werden sollte. Vergleiche der Steuerbelastungen zeigen, dass die obersten Einkommen im Kanton Zürich deutlich progressiver besteuert werden als in anderen Kantonen, während die unteren Einkommen vergleichsweise gering belastet werden. Nachdem sich in letzter Zeit zudem der steuerliche Wettbewerb unter den Kantonen verstärkt, was durch diverse Medienberichte bestätigt wird, sollte der Kanton Zürich die steuerlichen Rahmenbedingungen für gute Steuerzahler aus Standortüberlegungen verbessern.

Eine knappe Mehrheit lehnt das Ansinnen ab. Die finanzielle Lage des Staatshaushalts erlaubt keine weiteren Steuerausfälle. Es ist zudem politisch nicht opportun, einschneidende Sparmassnahmen umzusetzen und ernsthaft über eine Erhöhung des Steuerfusses nachzudenken, während den Gutverdienenden gleichzeitig ein Steuerrabatt gewährt wird. Ein von der Regierung in Auftrag gegebenes Gutachten im Rahmen der Vorlage 3892 hat überdies ergeben, dass die Gefahr der Abwanderung der besten Steuerzahler nicht belegt werden kann. Die Steuerbelastung ist nur eines, und zudem nicht das wichtigste Element in einer Fülle von attraktiven Standortfaktoren, die für einen Standortentscheid zu Gunsten des Kantons Zürich ausschlaggebend sind.

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Mit der Parlamentarischen Initiative wird die Streichung der obersten Progressionsstufe von 13% im Einkommenssteuertarif verlangt; dabei geht die Initiative vom derzeit geltenden Einkommenssteuertarif aus, wie er in § 35 Abs. 1 und 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) vorgesehen ist.

Es ist jedoch zu beachten, dass in der Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 (OS 58, 367), in Kraft ab 1. Januar 2006, auch § 35 Abs. 1 und 2 StG geändert wurde, indem auf den frankennässig fest-

gelegten Beträgen der Progressionsstufen die Teuerung ausgeglichen wurde; zudem wurden die Nullstufen zusätzlich erhöht.

Übertragen auf den Einkommenssteuertarif gemäss der Steuergesetzrevision vom 25. August 2003, in Kraft ab 1. Januar 2006, führte die mit der Initiative verlangte Streichung der obersten Progressionsstufe von 13% zu folgender Neufassung von § 35 Abs. 1 und 2 StG:

«Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 6 200
2% für die weiteren	Fr. 4 300
3% für die weiteren	Fr. 4 300
4% für die weiteren	Fr. 7 000
5% für die weiteren	Fr. 8 600
6% für die weiteren	Fr. 9 900
7% für die weiteren	Fr. 11 400
8% für die weiteren	Fr. 15 600
9% für die weiteren	Fr. 29 900
10% für die weiteren	Fr. 29 700
11% für die weiteren	Fr. 47 000
12% für Einkommensteile über	Fr. 173 900

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 12 400
2% für die weiteren	Fr. 5 700
3% für die weiteren	Fr. 7 100
4% für die weiteren	Fr. 8 600
5% für die weiteren	Fr. 9 900
6% für die weiteren	Fr. 12 800
7% für die weiteren	Fr. 28 400
8% für die weiteren	Fr. 28 400
9% für die weiteren	Fr. 42 700
10% für die weiteren	Fr. 51 100
11% für die weiteren	Fr. 55 400
12% für Einkommensteile über	Fr. 262 500

2. Der Regierungsrat hatte in seinem Antrag vom 12. September 2001, der dann zur Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 führte, ebenfalls eine Streichung der obersten Progressionsstufe von 13% vorgeschlagen. In der Schlussberatung des Kantonsrates vom 25. August 2003 wurde jedoch diese Streichung knapp verworfen.

Zur Begründung der Streichung der obersten Progressionsstufe verwies der Regierungsrat damals unter anderem auf ein Gutachten über die Auswirkungen des interkantonalen Steuerwettbewerbs, das die Finanzdirektion bei Dr. Lars P. Feld, damals Universität St. Gallen, und Prof. Dr. Bruno S. Frey, Universität Zürich, in Auftrag gegeben hatte.

Dem Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2001 kann zur Streichung der obersten Progressionsstufe von 13% unter anderem Folgendes entnommen werden (Separatdruck S. 18):

«Bei allen Schwierigkeiten von zahlenmässigen Aussagen kann, auch unter Berücksichtigung des Gutachtens von Dr. Feld und Prof. Frey, kein Zweifel bestehen, dass die Steuerbelastung eines Kantons für höhere und hohe Einkommen direkten Einfluss darauf hat, ob Steuerpflichtige mit einem solchen Einkommen tendenziell den Kanton verlassen oder in diesem von vornherein keinen Wohnsitz nehmen. In diesem Zusammenhang kann auch angemerkt werden, dass die Bundessteuer pro Kopf der Bevölkerung in Kantonen mit tiefer Steuerbelastung stärker ansteigt als in Kantonen mit höherer Belastung; so hat beispielsweise in den Achtzigerjahren die Bundessteuer pro Kopf der Bevölkerung im Kanton Zürich um rund 40%, in den Kantonen Schwyz und Zug dagegen um rund 70% zugenommen.

Zwar bestehen auch bei einer Streichung der Progressionsstufe von 13% nach wie vor grosse Belastungsunterschiede zwischen dem Kanton Zürich und etwa dem Kanton Schwyz; mit der Streichung der Stufe von 13% kann aber immerhin erreicht werden, dass die Belastung bei Einkommen von einer halben Million Franken etwa im Bereich des schweizerischen Durchschnitts liegt und die Differenzen gegenüber dem schweizerischen Durchschnitt bei Einkommen von einer Million Franken wesentlich vermindert werden können ...»

3. An sich haben diese Aussagen nach wie vor ihre Gültigkeit, auch wenn bei einer Streichung der Progressionsstufe von 13%, worauf schon damals hingewiesen wurde, weiterhin gewichtige Belastungsunterschiede im Steuerbereich zu anderen Kantonen bestehen blieben.

Inzwischen hat sich jedoch die finanzielle Situation des Kantons weiter verschärft. In diesem Zusammenhang ist auf die verschiedenen Massnahmen zu verweisen, die seither zur Sanierung der Staatsfinanzen ergriffen werden mussten. Zu erwähnen sind die Sanierungsmassnahmen im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 (SP04). Hinzuweisen ist insbesondere auch auf die Eckwerte des Massnahmenplans Haushaltsgleichgewicht 06 (MH06), die der Regierungsrat in diesem Sommer dem «Runden Tisch Finanzpolitik Kanton Zürich» zur Diskussion gestellt hat; damit soll der mittelfristige Ausgleich der Laufen-

den Rechnung erreicht werden. Im Rahmen dieser Eckwerte wurden für den Bereich der Steuern folgende Vorschläge gemacht:

- Der kantonale Steuerfuss soll ab dem Jahr 2006 um fünf Prozentpunkte auf 105% angehoben werden. Ein entsprechender Antrag ist dem Kantonsrat inzwischen zugeleitet worden (Vorlage 4282).
- Die Vorstösse zu Steuergesetzesänderungen, die Steuerausfälle zur Folge haben, sollen bis auf weiteres zurückgestellt werden.

Aus diesen Gründen ist dem Entscheid Ihrer Kommission, die Parlamentarische Initiative sei abzulehnen, zuzustimmen. Die Steuerausfälle für den Kanton, die mit einer Streichung der obersten Progressionsstufe von 13% verbunden wären, wurden im Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2001 (Separatdruck S. 27) auf rund 30 Mio. Franken geschätzt (bei einem Staatssteuerfuss von 105%); hinzu kämen entsprechende Ausfälle für die Gemeinden.

4. Wir beantragen Ihnen daher, dem Kantonsrat die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative zu beantragen.

#### **4. Antrag der Kommission**

In Kenntnisnahme der Ausführungen des Regierungsrates beantragt die Kommission dem Kantonsrat, die Parlamentarische Initiative von Lukas Briner und Mitunterzeichnern abzulehnen.